

Wahlordnung der Universität Leipzig

(WO UL)

Aufgrund der §§ 78 und 84 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen - SHG - vom 4.8.93 (SächsGVB Nr. 35/1993 vom 3.9.1993) erläßt der Akademische Senat der Universität Leipzig die folgende Wahlordnung.¹

Inhaltsübersicht

Erster Teil	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Wahlgrundsätze
§ 3	Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts
§ 4	Wahlkreise
§ 5	Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
§ 6	Wählerverzeichnisse
§ 7	Wahlausschreibung
§ 8	Amtszeiten
§ 9	Wahlvorschläge
§ 10	Prüfung der Wahlvorschläge
§ 11	Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen
§ 12	Stimmabgabe
§ 13	Briefwahl
§ 14	Auszählung
§ 15	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 16	Wahlniederschriften, Aufbewahrung von Wahlunterlagen
§ 17	Annahme der Wahl
§ 18	Nachrückverfahren
§ 19	Wahlprüfung

¹Für den gesamten Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

**Zweiter Teil Wahl der Vertreter der Hochschullehrer, der akademischen
und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter in Gremien (Fakul-
tätsrat, Konzil) sowie der Gleichstellungsbeauftragten**

- § 20 Wählerverzeichnis
- § 21 Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe, Amtsperiode
- § 22 Wahl der Vertreter der Universitätsmitglieder im Konzil, die nicht Mitglied
einer Fakultät sind
- § 23 Wahl weiterer Konzilsmitglieder

Dritter Teil Wahlen der Studenten zum Fachschaftsrat und zum Konzil

- § 24 Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe, Amtsperiode
- § 25 Wahlvorstand, Wahlhelfer
- § 26 Wählerverzeichnis der Studenten
- § 27 Wahlbenachrichtigung
- § 28 Zusammentreten der Organe der Studentenschaft und Wahl der studentischen
Vertreter in die Fakultätsräte
- § 29 Wahl weiterer studentischer Konzilsmitglieder

Vierter Teil Wahlen in Ämter

- § 30 Wahlvorstände
- § 31 Wahltermine
- § 32 Wahlausschreibung
- § 33 Wahlvorschläge
- § 34 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 35 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 36 Wahl des Sitzungsvorstandes des Konzils
- § 37 Wahl der Gruppenvertreter im Senat
- § 38 Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane
- § 39 Wahl des Rektors und der Prorektoren
- § 40 Wahl des Leitenden Ärztlichen Direktors und seiner Stellvertreter
- § 41 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 42 Nachrückverfahren

Fünfter Teil Schlußbestimmungen

- § 43 Fristen
- § 44 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die unmittelbaren Wahlen

1. der direkt gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten (§ 101 SHG),
2. der Vertreter der Mitglieder der Universität, die nicht Mitglieder einer Fakultät sind, in das Konzil (§ 111 Abs. 1 SHG),
3. der weiteren Mitglieder des Konzils (§ 111 Abs. 2 SHG) aus den Gruppen der Hochschullehrer, der akademischen und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter,
4. der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen an der Universität (§ 121 Abs. 2 SHG),
5. der Vertreter der Studenten in den Fachschaftsräten (§ 93 Abs. 1 SHG),
6. der weiteren studentischen Konzilsmitglieder (§ 111 Abs. 2 SHG)

und die mittelbaren Wahlen

7. der Dekane, der Prodekane und der Studiendekane (§§ 103, 108 SHG),
8. des Sitzungsvorstandes des Konzils (§ 111 Abs. 4 SHG),
9. der Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat (§ 112 Abs. 1 Nr. 1c SHG),
10. des Rektors und der Prorektoren (§ 114 SHG),
11. des Leitenden Ärztlichen Direktors des Universitätsklinikums, seines Stellvertreters und dessen Stellvertreters (§ 139 SHG).

(2) Neben den folgenden allgemeinen Bestimmungen gelten ergänzend für die Wahlen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 Bestimmungen des Zweiten Teils, für die Wahlen nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 Bestimmungen des Dritten Teils und für die Wahlen nach Absatz 1 Nr. 7 bis 11 Bestimmungen des Vierten Teils.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie nach Nr.1, 2, 3 und 4 werden zeitgleich durchgeführt.

(3) Bei unmittelbaren Wahlen finden nach Fakultäten und bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 nach Fachschaften getrennte Wahlgänge statt.

(4) Die Wahlen werden in jeweils nach Mitgliedergruppen gemäß § 83 Abs. 1 SHG getrennten Wahlgängen durchgeführt. Hiervon sind die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 7, 10 und 11 nicht betroffen.

(5) Sind durch Wahlorgane nach dieser Ordnung zufällige Reihungen, in der Regel durch

Losentscheid, herbeizuführen, so wird durch das Verfahren hierfür gesichert, daß jedes Ereignis mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten kann.

(6) Die Wahlen der Mitgliedergruppenvertreter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6 und 9 werden beim Vorliegen von Listenwahlvorschlägen in Form der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen erfolgt dabei nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren. Danach werden innerhalb der Wahlvorschläge die Vorgeschlagenen nach der erreichten Stimmenzahl geordnet. Haben mehrere Vorgeschlagene in einem Wahlvorschlag die gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. Erhält ein Wahlvorschlag oder ein Vorgeschlagener keine Stimme, so wird dieser bei der Sitzvergabe nicht berücksichtigt. Für jeden Wahlvorschlag wird die Summe der auf ihn entfallenen Stimmen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Auf diese Weise entsteht zu jedem Wahlvorschlag eine Folge fallender Teilungszahlen. Ein Sitz wird an den ersten Vorgeschlagenen der Liste vergeben, zu der die größte Teilungszahl gehört; beim Vorhandensein mehrerer größter Teilungszahlen wird unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses eine die Reihenfolge bestimmende zufällige Reihung herbeigeführt. Sind weitere Sitze zu vergeben, wird auf die verbleibende Liste und Teilzahlenfolge die Sitzvergabe erneut angewendet. Bei der Besetzung des Rates der Medizinischen Fakultät erhält der Vorgeschlagene nur dann einen Sitz, wenn danach § 136 Abs. 2 SHG bei der Besetzung noch erfüllbar ist. Vorgeschlagene, die keinen Sitz erhalten haben, werden in derselben Weise geordnet und sind Nachfolger. Für den Rat der Medizinischen Fakultät wird die Reihenfolge der Nachfolger nicht vorab benannt.

(7) Beim Fehlen von Listenwahlvorschlägen, beim Vorliegen von nur einem Wahlvorschlag innerhalb eines Wahlganges sowie bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 7, 8, 10 und 11 wird das Verfahren der Mehrheitswahl (Personenwahl) angewendet, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei der Personenwahl sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben; die Nichtgewählten sind außer beim Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter. Bei Stimmengleichheit bestimmt die unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses herbeigeführte zufällige Reihung die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen sind, sind nicht Ersatzvertreter.

(8) Bei unmittelbaren Wahlen sind nach Erlaß der Wahlausschreibung Änderungsanträge ausgeschlossen.

(9) Gehören bei unmittelbaren Wahlen einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans, sofern sie hierzu dem Wahlleiter eine schriftliche Einverständniserklärung vorlegen.

(10) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen bei unmittelbaren Wahlen hochschulöffentlich und bei mittelbaren Wahlen gremienöffentlich.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Universität gemäß § 81 Abs. 1 und 2 SHG.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht können bei unmittelbaren Wahlen nur Wahlberechtigte ausüben, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem gemäß ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Fakultät oder Fachschaft bzw. zum Sonstigen Bereich und in der zutreffenden Gruppe eingetragen sind.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 11 wird im vierten Teil dieser Ordnung näher geregelt.

(4) Mitglieder der Universität, die mehr als einer Mitgliedergruppe oder mehr als einem Wahlkreis gleichberechtigt angehören, geben eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe oder in welchem Wahlkreis sie ihr Wahlrecht ausüben. Das Mitglied wird zur Abgabe seiner Erklärung schriftlich aufgefordert. Erfolgt eine solche Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig, wird die Zuordnung durch Losentscheid getroffen. Bei unmittelbaren Wahlen erfolgt dies bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses.

(5) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht, und der Betroffene scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Kollegialorgan aus.

(6) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden; es ist nicht übertragbar. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 4 Wahlkreise

(1) Wahlkreise an der Universität Leipzig sind die zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung existierenden Fakultäten und der Bereich, dem Mitglieder der Universität Leipzig angehören, die nicht Mitglied einer Fakultät sind (Sonstiger Bereich).

(2) Aus wahlorganisatorischen Gründen können Wahlkreise geteilt und/oder diesen mehrere Wahllokale zugeordnet werden, insbesondere wenn die Wahl mehrerer Fachschaften in einer Fakultät dies erfordert.

§ 5 Wahlgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuß.

(2) Wahlleiter ist der Leiter der Universitätsverwaltung (Kanzler). Der Dezernent für Akademische Verwaltung ist Stellvertreter des Wahlleiters.

(3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Auszählung der Stimmen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der

Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Universität bekannt. Er führt Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(4) Der acht Mitglieder umfassende Wahlausschuß ist paritätisch mit Mitgliedern der in § 83 Abs. 1 Satz 1 SHG genannten Gruppen besetzt. Der Wahlausschuß ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder nur weniger Mitglieder gestellt werden. Die Bestellung der Mitglieder und einer gleichen Anzahl Ersatzmitglieder erfolgt durch den Rektor auf Beschluß des Senats nach Vorschlägen des Rektoratskollegiums, der Fakultätsräte und des Studenterrates. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang bei den Wahlvorständen aller Wahlkreise und an den amtlichen Aushangstellen (Absatz 11) bekannt. Die Amtszeit regelt sich nach § 8 Abs. 1. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(5) Der Wahlausschuß nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Universität übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin. Ihm obliegt die Beschlußfassung über die Zulässigkeit der eingereichten Wahlvorschläge für unmittelbare Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und für Wahlen in Ämter nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 und 11.

(6) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Wahlleiter einberufen und von diesem bis zur Wahl eines Vorsitzenden geleitet.

(7) Der Wahlausschuß wird unter Beachtung von Absatz 6 von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Wahlleiter nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil.

Fehlen im beschlußfähigen Wahlausschuß sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter, wird von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses ein Vorsitzender für die Leitung dieser Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die eine Einberufung des Wahlausschusses nicht zulassen, kann die Entscheidung des Wahlausschusses durch eine einstweilige Entscheidung des Wahlleiters ersetzt werden. Diese Entscheidung ist umgehend dem Wahlausschuß zur Bestätigung vorzulegen.

(8) Die Wahlorgane sollen mit ihren Entscheidungen zur Regelung des Wahlverfahrens und zur Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung ermöglichen.

(9) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer). Die Mitglieder der Universität sind zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

Insbesondere werden für die Durchführung der Abstimmung bei einer Wahl bzw. für ein Abstimmungslokal durch den Wahlleiter Wahlhelfer als Wahlvorstand bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gleichzeitig Aufgaben in einem Wahlvorstand wahrnehmen.

(10) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(11) Amtliche Aushangstellen der Universität Leipzig sind das Foyer des Neuen Hörsaalgebäudes Stadtmitte, der Eingangsbereich des Hauptgebäudes Augustusplatz, das Foyer des Hörsaalgebäudes "Carl-Ludwig-Institut" und die Eingangshalle Haus 1 (Hörsaalgebäude) Jahnallee 59.

§ 6 Wählerverzeichnisse

(1) Die Zentrale Verwaltung der Universität erstellt für die unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis gliedert sich in vier Mitgliedergruppen, die nach Wahlkreisen untergliedert sind. Sind in einer Fakultät mehrere Fachschaften gebildet, so wird das Wählerverzeichnis für die Gruppe der Studenten entsprechend weiter untergliedert.

(2) Die Zentrale Verwaltung der Universität berichtigt das Wählerverzeichnis bis zur Schließung. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 3 Satz 3 wird ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck erstellt.

(3) Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis in seinen Teilen vom Wahlleiter nach Prüfung unter Angabe des Datums geschlossen. Die Beurkundung wird jeweils am Schluß der Eintragungen vollzogen. Es wird während der letzten fünf nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung bei der Zentralen Verwaltung des Hochschulbereichs und der Verwaltung des Universitätsklinikums zur Einsicht ausgelegt; die Auslegung von den Wahlkreisen zugeordneten Teilverzeichnissen erfolgt bei den örtlichen Wahlvorständen.

(4) Gegen

1. die Nichteintragung in ein Wählerverzeichnis kann der Betroffene,
2. die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person oder gegen eine falsche Eintragung in ein Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte

schriftlich bis zum Ablauf des auf die Schließung folgenden nicht vorlesungsfreien Tages Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft hierzu unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 soll die betroffene Person vorher gehört werden.

(5) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis.

Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung wird in einer Anlage zum Wählerverzeichnis vermerkt.

(6) Eine Berichtigung ist von der Zentralen Verwaltung der Universität auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung des Betroffenen dadurch nicht berührt wird.

(7) Stellt der Wahlleiter auf Grund des Wählerverzeichnisses fest, daß einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören als Vertreter zu wählen sind, so legt er fest, daß für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wahlberechtigten Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

(8) Für die mittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 11 werden keine Wählerverzeichnisse erstellt.

§ 7 Wahlausschreibung

(1) Bei unmittelbaren Wahlen erläßt der Wahlleiter spätestens am 49. Tage vor dem ersten Wahltag die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang an den amtlichen Aushangstellen als Wahlbenachrichtigung bekanntgemacht. Weitere Aushänge können bei den örtlichen Wahlvorständen erfolgen.

(2) Die Wahlausschreibung muß folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die zu wählenden Universitätsorgane,
3. Hinweise zur Wahlberechtigung, insbesondere, daß ein Wahlberechtigter, der mehreren Mitgliedergruppen oder Wahlkreisen angehört, nur in einer bzw. einem wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der je Mitgliedergruppe zu wählenden Vertreter und deren Amtszeit, für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zusätzlich den Hinweis auf die Strukturierung gemäß § 136 Abs. 2 SHG,
5. Ort und Zeitraum der Auslage des Wählerverzeichnisses,
6. den Hinweis, daß die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 6 Abs. 3 und 4,
7. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen unter Angabe des Einreichungszeitraumes und den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
8. Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
9. Wahltag und Zeit der Stimmabgabe,
10. Lage der Wahlräume und Zuordnung der Wahlberechtigten,
11. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und den Beantragungsweg,
12. Verweis auf das Auszählverfahren,
13. Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 8 Amtszeiten

(1) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppen in den Kollegialorganen richtet sich nach § 85 Abs. 1 Satz 1 und 2 SHG und beträgt für die studentischen Vertreter ein Jahr, für die Vertreter der anderen Mitgliedergruppen drei Jahre.

(2) Die Amtszeiten des Rektors, der Prorektoren, Dekane, Prodekane, Studiendekane und der Gleichstellungsbeauftragten betragen 3 Jahre; sie werden auf die Wahlperioden der Kollegialorgane nach Absatz 1 abgestimmt.

(3) Die Amtszeit des Leitenden Ärztlichen Direktors des Universitätsklinikums und die seiner Stellvertreter beträgt 5 Jahre.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen werden getrennt nach Gruppen und Kollegialorganen beim Wahlleiter eingereicht (Wahlvorschläge), soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie sind als ungebundene Listenwahlvorschläge oder als Einzelwahlvorschläge zulässig. Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 7, 8, 10 und 11 sind nur Einzelwahlvorschläge zugelassen. Eine Trennung in Mitgliedergruppen findet bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 7, 10 und 11 nicht statt, im Fall von Nr. 7 ist § 103 Abs 1 SHG zu beachten.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus den Wahlvorschlägen muß ersichtlich sein, welche Wahl nach § 1 Abs. 1 in welcher Untergliederung und Gruppe gemäß Wahlausschreibung sie betreffen. Ein Wahlvorschlag muß

1. den Familiennamen,
2. den Vornamen,
3. die Amts- und Berufsbezeichnung des Vorgeschlagenen, in der Medizinischen Fakultät den Hinweis auf die Zugehörigkeit gemäß § 136 Abs. 2 SHG, bei Studenten Matrikelnummer und Studiengang,
4. die Fakultät und das Institut bzw. die Stelle, an der er tätig ist,

enthalten.

Die Namen der Vorgeschlagenen sind auf einem Listenwahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Ein Listenwahlvorschlag kann zur leichteren Unterscheidbarkeit mit einem Kennwort versehen werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(3) Ein Einzelwahlvorschlag muß von mindestens zwei, ein Listenwahlvorschlag von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden, die für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe gemäß § 3 wahlberechtigt sind. Hierbei sind deren Namen, Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnungen sowie ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Struktureinheit der Universität, bei der Wahl der studentischen Vertreter im Senat auch Matrikelnummer und Studiengang, anzugeben.

Ein Wahlberechtigter kann einen Wahlvorschlag unterstützen, auf dem er selbst vorgeschlagen wird.

Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 entfällt die Notwendigkeit der Unterstützung.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll ersichtlich sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und wer sein Vertreter ist. Fehlt diese Angabe, so gilt der erstgenannte Unterstützer als berechtigt und der Zweitgenannte als sein Vertreter.

Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 gilt der erstgenannte Vorgeschlagene als berechtigt und der Zweitgenannte als sein Vertreter.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(6) Ein Vorgeschlagener darf sich grundsätzlich nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat dies in einer Erklärung durch Unterschrift zu bestätigen. Ein Verstoß führt zum Entzug des passiven Wahlrechts. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.

(7) Der Wahlberechtigte kann bei jeder der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 9 jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatz 3 unterstützen. Bei Verstoß ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung im Sinne von Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, wird nicht dadurch unzulässig, daß ein oder mehrere Unterzeichner der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 9) erklären, daß sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Wahlvorschläge für Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 9 und 11 können beim Wahlleiter nur innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist beträgt bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 drei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag. Für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 11 gilt § 33.

§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 9 Abs. 9 prüft der Wahlausschuß unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung.

Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahl und Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wähler unterzeichnet sind.

In den Wahlvorschlägen sind unbeschadet § 23 Abs. 3 diejenigen Bewerber zu streichen,

5. die so unvollständig bezeichnet sind, daß Zweifel über ihre Person bestehen können,
6. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
7. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
8. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder

9. die nicht wählbar sind.

Stellt der Wahlausschuß Mängel nach Nr. 2 bis 7 fest, gibt er den Wahlvorschlag an die

berechtigte Person im Sinne des § 9 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von fünf nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, entscheidet der Wahlausschuß entsprechend Satz 2 und 3. Diese Entscheidungen werden dem Vertreter des Wahlvorschlages sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitgeteilt.

(2) Bei unmittelbaren Wahlen gibt der Wahlleiter spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahntag die zugelassenen Wahlvorschläge an den amtlichen Aushangstellen (§ 5 Abs. 11) bekannt.

§ 11 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter bei den unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 für jede Untergliederung der Universität und getrennt nach Mitgliedergruppen Stimmzettel hergestellt und Wahlumschläge bereitgestellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch eine unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlausschusses herbeigeführte zufällige Reihung bestimmt. Auf den Stimmzetteln wird auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 12 Abs. 4 hingewiesen. Bei der Gestaltung der Stimmzettel ist § 23 Abs.3 zu beachten.

Bei der Wahl der weiteren Konzilsmitglieder beschränkt sich die Untergliederung auf die Fakultäten, bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt keine Trennung nach Mitgliedergruppen.

Bei der Vorbereitung der Stimmzettel für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 - 11 ist sinngemäß zu verfahren.

(2) Durch die äußere Gestaltung des Stimmzettels ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang kenntlich zu machen. Der Stimmzettel ist als amtlich zu kennzeichnen.

(3) Für die Briefwahl sind Briefwahlumschläge (Wahlbriefe) und Wahlscheine gemäß § 13 Abs. 2 bereitzustellen.

(4) Im übrigen entscheidet der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuß.

§ 12 Stimmabgabe

(1) Der Wahlleiter bestimmt bei unmittelbaren Wahlen Zahl und Ort der Wahlräume; er bestellt für jeden Wahlraum einen Wahlvorstand. Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens 3 Wahlhelfern, von denen bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 zwei hauptberuflich an der Universität tätig sein müssen.

Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungs-

raum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel werden Wahlurnen verwendet, die die Entnahme von Stimmzetteln vor dem offiziellen Öffnen nicht erlauben. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur zu Wahlzwecken gestattet.

(2) Von dem nach Absatz 1 bestellten Wahlvorstand müssen mindestens zwei Wahlhelfer ständig im Wahlraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Der Wahlvorstand überzeugt sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe, daß die Wahlurnen leer sind; dann verschließt er sie.

Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum ist unzulässig. Der Wahlleiter kann im näheren Umkreis von Wahllokalen Beeinflussung von Wählern sowie den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand im Wahlraum nach Prüfung ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis die erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

(4) In jedem Wahlvorgang der unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6, für den die Wahlberechtigung besteht, und bei den Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 kann der Wähler bis zu drei Stimmen abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt, indem der Wähler durch Ankreuzen innerhalb vorgedruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche Vorgeschlagenen er wählt. Der Wähler kann einem Vorgeschlagenen bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Vorgeschlagene in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.

Bei den Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4, 7, 8, 10 und 11 kann jeder Wähler eine Stimme abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt, indem der Wähler durch Ankreuzen innerhalb vorgedruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welchen Vorgeschlagenen er wählt.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, versiegelt der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne und bewahrt sie so auf, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist. Beim Öffnen der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß der Verschuß unversehrt geblieben ist.

(6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler werden die den Wahlvorstand betreffenden Wahlbriefe gemäß § 13 behandelt. Danach erklärt der Wahlvorstand die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so wird an jedem Tag so verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der Wahlvorstand erklärt am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 13 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die bei unmittelbaren Wahlen eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen im Wahlamt schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Dies sind Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlschein und ein Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie die Vermerke "schriftliche Stimmabgabe" und die Bezeichnung des Wahlkreises trägt.

Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muß spätestens am 15. Tag vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter eingehen. In dem Antrag muß die Adresse, an die die Wahlunterlagen gesendet werden sollen, und bei Studierenden die Matrikelnummer angegeben werden. Sammelanträge mit beigefügten Unterschriftenlisten der Wähler sind zulässig.

Der Wahlleiter läßt dem Wähler unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zugehen, nachdem durch das Wahlamt die Wahlberechtigung geprüft und die Übersendung im Wählerverzeichnis vermerkt wurde. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Abgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(2) Die Briefwähler müssen dem Wahlleiter in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) den Wahlschein und die in den Wahlumschlag eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig übersenden, daß der Wahlbrief dem Wahlleiter spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugeht.

Dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe. Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß Absatz 4.

(3) Der Briefwähler bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, daß er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe werden unter Verschuß ungeöffnet aufbewahrt. Sie werden spätestens am letzten Wahltag den betreffenden Wahlvorständen übergeben. Spätestens nach Abschluß der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen die Wahlumschläge entnommen und die gemäß Absatz 5 gültigen Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. Nach Öffnung der Wahlurnen zur Zählung sind die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel vor Beginn der Auszählung unter Wahrung des Wahlheimnisses mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

(5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem anderen Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden einschließlich ihres Inhaltes ausgesondert und im Falle von Nr. 1 ungeöffnet, im übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Wahl Niederschrift

beigefügt.

(6) Bei der Wahl des Leitenden Ärztlichen Direktors des Universitätsklinikums, seines Stellvertreters und dessen Stellvertreters gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 14 Auszählung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 12 Abs. 6) wird die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Sie soll bei unmittelbaren Wahlen spätestens am siebenten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

Findet die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluß der Abstimmung statt, so gibt der Wahlvorstand mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall wird die Wahlurne vom Wahlvorstand versiegelt und sorgfältig aufbewahrt. In der gleichen Weise werden die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlvorstandes verwahrt.

Die Bildung von Zählgruppen, die aus mindestens zwei Wahlhelfern bestehen müssen, ist zulässig.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn kein Vorgeschlagener gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn die Stimmabgabe bei der Briefwahl nicht entsprechend § 13 Abs. 3 erfolgt oder gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 zurückzuweisen ist,
4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung des gewählten Vorgeschlagenen oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
5. wenn mehr als die bei der betreffenden Wahl zulässigen Stimmen abgegeben worden sind
6. wenn auf dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuß.

(4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt bei unmittelbaren Wahlen nach Auszählung der Stimmen durch die Wahlvorstände und Übergabe der Wahlniederschriften der Wahlvorstände gemäß § 16 Abs. 3 für jede Wahl und Gruppe

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, und
4. die Gewählten und außer beim Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe von § 2 Abs. 6 bzw. 7 fest.

(2) Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den amtlichen Aushangstellen (§ 5 Absatz 11), bei den Wahlvorständen der Wahlkreise und im Verwaltungsrundschreiben öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten seit der Feststellung des Wahlergebnisses wesentliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

§ 16 Wahl Niederschriften, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder vom Leiter der jeweiligen Sitzung unterzeichnet.

(2) Über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände bei allen Wahlen werden Niederschriften gefertigt. Die Wahl Niederschriften sollen den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. Die Niederschriften der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet.

Die Niederschriften der Wahlvorstände enthalten in jedem Fall

1. die Bezeichnung und Zuständigkeit des Wahlvorstandes,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und der weiteren Wahlhelfer,
3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Zahl der Wahlberechtigten, bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 die Zahl der für jede Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler, getrennt nach Gruppen,
5. die zur Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen Zahlen,
6. bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Angaben zu Briefwählern,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.

(3) Der Wahlvorstand übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlleiter

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Auszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und angefallene Wahlbriefumschläge,
4. bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 die Wählerverzeichnisse und
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 11 wird sinngemäß nach Absatz 2 verfahren. Der Wahlleiter erhält einen die Wahlhandlung betreffenden Auszug des Sitzungsprotokolls.

(4) Die Wahl Niederschriften, Wählerverzeichnisse und Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter im Wahlamt aufbewahrt.

§ 17 Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter verständigt die Gewählten bei unmittelbaren Wahlen und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 9 und 11 unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am achten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet auf Vorschlag des Wahlausschusses der Wahlleiter.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 7, 8 und 10 geben die Gewählten im Anschluß an die Wahl gegenüber dem Sitzungsvorstand mündlich eine Erklärung zur Annahme der Wahl ab. Die Nichtannahme ist zu begründen.

(3) Nimmt eine gewählte Person Aufgaben der Personalvertretung wahr, gilt abweichend von Absatz 1 und 2 die Wahl als abgelehnt, wenn dem Wahlleiter nicht spätestens am achten Tag nach Zugang der Mitteilung über ihre Wahl die schriftliche Bestätigung vorliegt, daß die gewählte Person das Amt in der Personalvertretung niedergelegt hat.

§ 18 Nachrückverfahren

(1) Wird bei unmittelbaren Wahlen und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 8 und 9 die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Kandidat nach, der gemäß § 2 Abs. 6 und 7 in der Liste der Ersatzvertreter der Nächste ist. Für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wird der nachrückende Kandidat durch den Wahlleiter nach § 2 Abs. 6 und 7 festgestellt. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Absatz 1 und § 17 entsprechend.

§ 19 Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in den Fällen der unmittelbaren Wahlen und der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 und 9 in seiner Gruppe und in seiner Untergliederung und in den Fällen der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7, 10 und 11 in der betroffenen Untergliederung innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlbe-

rechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuß unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuß entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und auf Grund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

Zweiter Teil Wahl der Vertreter der Hochschullehrer, der akademischen und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter in Gremien (Fakultätsrat, Konzil) sowie Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

§ 20 Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis für die unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gliedert sich in die wahlberechtigten Mitgliedergruppen der im Zweiten Teil geregelten Wahlen, die nach Fakultäten und dem Sonstigen Bereich untergliedert sind (Wahlkreise). Das Wählerverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Wahlkreis (Fakultät und Institut oder Sonstiger Bereich und Struktureinheit)
2. Mitgliedergruppe (Hochschullehrer, akademische Mitarbeiter und sonstige hauptberufliche Mitarbeiter)
3. laufende Nummer
4. Familienname
5. Vorname (falls Namen von Wahlberechtigten mehrfach vorkommen das Geburtsjahr)
6. Raum für Erklärungen zur Gruppen- und Wahlkreiszugehörigkeit
7. Raum für Vermerk: Ausgabe der Briefwahl-Unterlagen
8. Raum für Vermerk: Stimmabgabe
9. Bemerkungen

§ 21 Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe, Amtsperiode

(1) Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, daß die konstituierenden Sitzungen der Fakultätsräte und die Wahlen der Dekane, Prodekane und Studiendekane mit Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden können. Im übrigen beginnt die Amtsperiode der Fakultätsräte, des Konzils und der Gleichstellungsbeauftragten mit dem Vorlesungsbeginn dieses folgenden Semesters.

(2) Die Stimmabgabe ist an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen.

§ 22 Wahl der Vertreter der Universitätsmitglieder im Konzil, die nicht Mitglied einer Fakultät sind

Die akademischen oder sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter, die nicht Mitglied einer Fakultät sind, wählen ihre Vertreter nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Teils der Wahlordnung im Wahlkreis "Sonstiger Bereich" direkt in das Konzil.

§ 23 Wahl Weiterer Konzilsmitglieder

(1) Die zusätzliche Wahlberechtigung einer betroffenen Mitgliedergruppe in einem bestimmten Wahlkreis für die Wahl Weiterer Konzilsmitglieder ist im Wählerverzeichnis kenntlich zu machen.

(2) Auf die Wahl der Weiteren Konzilsmitglieder ist in der Wahlausschreibung gesondert hinzuweisen. Die Wahlvorschläge müssen nach Fakultät und Gruppe eindeutig zuordenbar sein.

(3) Eine gleichzeitige Kandidatur für den Fakultätsrat und für einen Sitz als Weiteres Konzilsmitglied ist zulässig; diese doppelte Kandidatur ist auf den zugehörigen Wahlvorschlägen und auf den Stimmzetteln ausdrücklich anzugeben. Bei Doppelkandidaturen ist die Bewerbung für den Fakultätsrat vorrangig. Zunächst ist das Wahlergebnis für den Fakultätsrat festzustellen. Ist ein Bewerber in den Fakultätsrat gewählt worden, werden die bei der Wahl der Weiteren Konzilsmitglieder auf ihn entfallenen Stimmen bei der Zuteilung der Sitze nicht berücksichtigt.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt auf einem gesonderten Stimmzettel, der außer den Wahlvorschlägen hervorgehobene Angaben über die genaue Bezeichnung der betreffenden Fakultät und Mitgliedergruppe enthält.

Dritter Teil Wahlen der Studenten zum Fachschaftsrat und zum Konzil

§ 24 Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe; Amtsperiode

(1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden zeitgleich in nach Fachschaften bzw. Fakultäten getrennten Wahlgängen durchgeführt. Finden im gleichen Semester Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 statt, werden alle unmittelbaren Wahlen zeitgleich durchgeführt.

(2) Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, daß die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte und einzuberufende Konvente von Fachschaftsräten gegen Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters stattfinden können. Im übrigen beginnt die Amtsperiode mit dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters.

(3) Die Stimmabgabe ist in der Regel an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen. Bei kleinen Fachschaften kann der Zeitraum für die Stimmabgabe verkürzt werden.

§ 25 Wahlvorstand, Wahlhelfer

Der Wahlleiter bestellt im Benehmen mit der Fachschaft für jeden Abstimmungsraum einen Wahlvorstand, der in dem jeweiligen Wahlraum die Abstimmung leitet und das Abstimmungsergebnis ermittelt. Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens 3 Wahlhelfern.

§ 26 Wählerverzeichnis der Studenten

Das Wählerverzeichnis muß folgende Angaben enthalten:

1. Wahlkreis (Fakultät, ggf. Fachschaft)
2. Wählergruppe
3. laufende Nummer
4. Familienname
5. Vorname
6. Matrikelnummer
7. Raum für Erklärungen zur Fachschafts- und Wahlkreiszugehörigkeit
8. Raum für Vermerk: Ausgabe der Briefwahl-Unterlagen
9. Raum für Vermerk: Stimmabgabe
10. Bemerkungen

§ 27 Wahlbenachrichtigung

Die Wahlbenachrichtigung erfolgt durch öffentlichen Aushang der Wahlausschreibung. Auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlausschreibung werden die Studenten im

Zusammenhang mit der Übersendung der Studienbescheinigung persönlich hingewiesen.

§ 28 Zusammentreten der Organe der Studentenschaft und Wahl der studentischen Vertreter in die Fakultätsräte

(1) Nach der Wahl der nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft zusammengesetzten Fachschaftsräte wählt der Fachschaftsrat oder der gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 SHG zu bildende Konvent der Fachschaftsräte einer Fakultät die Vertreter der Gruppe der Studenten in den Fakultätsrat. Hat die Studentenschaft auf die Bildung eines Fachschaftsrates bei einer Fakultät verzichtet, so wählt der Studentenrat Studenten dieser Fakultät als Vertreter der Gruppe der Studenten in den Fakultätsrat. Die Vertreter der Studenten im Fakultätsrat müssen Mitglied der Fakultät, sie müssen nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein; sie sind als Mitglieder des Fakultätsrates gleichzeitig Mitglieder des Konzils.

(2) Für die Wahlen nach Absatz 1 wird kein Wählerverzeichnis erstellt.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 für die Entsendung zuständigen Organe treten spätestens 3 Wochen nach der Wahl zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 29 Wahl Weiterer studentischer Konzilsmitglieder

(1) Die Zahl der direkt zu wählenden Weiteren studentischen Konzilsmitglieder bestimmt sich nach der Grundordnung der Universität Leipzig.

(2) Die zusätzliche Wahlberechtigung für die unmittelbare Wahl Weiterer Konzilsmitglieder wird im Wählerverzeichnis kenntlich gemacht.

(3) Auf die Wahl der Weiteren Konzilsmitglieder wird in der Wahlausschreibung gesondert hingewiesen. Die Wahlvorschläge müssen der betroffenen Fakultät eindeutig zuordenbar sein.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt auf einem gesonderten Stimmzettel, der außer den Wahlvorschlägen die genaue Bezeichnung der betroffenen Fakultät enthält.

Vierter Teil Wahlen in Ämter und der Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat

§ 30 Wahlvorstände

Für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 werden vom Sitzungsleiter des betroffenen Gremiums, für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 bis 11 vom Wahlleiter Wahlvorstände bestellt, die aus mindestens drei Wahlhelfern bestehen.

§ 31 Wahltermine

Gewählt werden

1. die Dekane, Prodekane und Studiendekane unverzüglich mit Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahlen der Fakultätsräte folgenden Semesters,
2. der Sitzungsvorstand des Konzils und
3. die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat in der konstituierenden Sitzung des Konzils, die Vertreter der Studenten im Senat sonst jeweils in der auf die Wahl der Fachschaftsräte folgenden Sitzung des Konzils,
4. der Rektor und die Prorektoren in der letzten Sitzung des Konzils vor Ende ihrer Amtsperiode,
5. der Leitende Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums, sein Stellvertreter und dessen Stellvertreter rechtzeitig vor Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode.

§ 32 Wahlausschreibung

(1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7, 8 und 10 werden nicht ausgeschrieben.

(2) Die Wahl der Gruppenvertreter im Senat wird mit Beginn der Vorlesungszeit des auf die Wahlen der Konzilsmitglieder folgenden Semesters vom Wahlleiter ausgeschrieben. Die gewählten Mitglieder des Konzils erhalten die Wahlbenachrichtigung mindestens 4 Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Konzils.

(3) Die Wahl des Leitenden Ärztlichen Direktors des Universitätsklinikums, seines Stellvertreters und dessen Stellvertreters wird vom Wahlleiter als Briefwahl ausgeschrieben.

(4) Die Wahlausschreibungen nach Absatz 2 und 3 müssen folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die zu wählenden Universitätsorgane,
3. Hinweise zur aktiven und passiven Wahlberechtigung und zum Vorschlagsrecht,
4. bei der Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 die Zahl der je Gruppe zu wählenden Vertreter und deren Amtszeit,
5. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen unter Angabe des

Einreichungszeitraumes und den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

6. im Fall des Absatzes 2 den Wahltermin und den Ort der Stimmabgabe, im Fall des Absatzes 3 den letzten Einsendetermin und den Annahmeort der Wahlbriefe.

§ 33 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge werden in den Fällen von § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 als Einzelwahlvorschläge bei der Sitzungsleitung, Nr. 9 als Einzel- oder ungebundene Listenwahlvorschläge beim Wahlleiter, Nr. 10 als Einzelwahlvorschläge beim Kanzler und Nr. 11 als Einzelwahlvorschläge beim Wahlleiter eingereicht.

(2) Die Einreichungsfrist bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 und 11 beträgt zwei Wochen und endet am 14. Tag vor der Wahl bzw. der Vorwahl des Ärztlichen Direktors, seines Stellvertreters und dessen Stellvertreters.

§ 34 Prüfung der Wahlvorschläge

Die für die Wahlen eingebrachten Wahlvorschläge werden in den Fällen von § 1 Abs. 1 Nr. 7 durch den gemäß Geschäftsordnung des betroffenen Gremiums bestimmten Sitzungsvorstand, der den Wahlausschuß beteiligen kann, Nr. 8, 9 und 11 durch den Wahlausschuß und Nr. 10 durch den Wahlleiter geprüft.

Die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 werden anschließend auf der Sitzung des betroffenen Gremiums und für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9, 10 und 11 an den amtlichen Aushangstellen (§ 5 Abs. 11) bekanntgegeben. In den Fällen von Nr. 9 und 11 erfolgt die Bekanntgabe spätestens am siebenten Tag vor der Wahl.

§ 35 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 werden von den Sitzungsvorständen der betroffenen Gremien und den dort benannten Wahlvorständen vorbereitet, denen auch die Gestaltung der Wahlunterlagen obliegt.

(3) Die Vorbereitung der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10 und 11, eingeschlossen die Gestaltung der Wahlunterlagen, obliegt dem Wahlleiter oder in dessen Auftrag dem Wahlamt.

§ 36 Wahl des Sitzungsvorstandes des Konzils

(1) Das Konzil tritt auf Einladung des Rektors zu seiner konstituierenden Sitzung zu-

sammen.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Sitzungsvorstand des Konzils sind die Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppe im Konzil.

(3) Die Gruppenvertreter im Konzil wählen den Vertreter ihrer Mitgliedergruppe in den Sitzungsvorstand des Konzils nach den Grundsätzen der Personenwahl.

(4) Der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses für den Sitzungsvorstand.

(5) Wird ein Mitglied des Sitzungsvorstandes in den Senat gewählt, so scheidet er aus dem Sitzungsvorstand aus.

§ 37 Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat

(1) Die Zahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat bestimmt sich nach der Grundordnung der Universität Leipzig.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat sind die Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppe im Konzil.

(3) Aktives Wahlrecht haben die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konzil. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Universität.

(4) Wird ein Vorgeschlagener zum Gruppenvertreter gewählt, der dem Senat auch kraft Amtes angehört, so fällt der Sitz an den Ersatzvertreter, solange die Mitgliedschaft kraft Amtes andauert.

§ 38 Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

(1) Wahlberechtigte sind die Mitglieder des Fakultätsrates.

(2) Vorschlagsberechtigt für den Dekan sind die Mitglieder des Fakultätsrates, für den Prodekan und den oder die Studiendekane der neugewählte Dekan. Vorschläge für die Wahl von Studiendekanen erfolgen im Benehmen mit den zuständigen Fachschaftsräten.

(3) Zum Dekan gewählt werden können die dem Fakultätsrat, zum Prodekan oder Studiendekan die der Fakultät angehörenden Professoren unter Berücksichtigung von § 158 Abs. 1 SHG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 SHEG.

(4) Zum Dekan bzw. Prodekan gewählt ist der Vorgeschlagene, der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates bei gleichzeitiger Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt.

(5) Zum Studiendekan gewählt ist der Vorgeschlagene, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

(6) Eine Wiederwahl von Dekan bzw. Prodekan ist frühestens zur übernächsten Amtszeit möglich.

§ 39 Wahl des Rektors und der Prorektoren

(1) Aktiv Wahlberechtigte sind die Mitglieder des Konzils.

(2) Passives Wahlrecht haben die der Universität angehörenden Professoren unter Berücksichtigung von § 158 Abs. 1 SHG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 SHEG.

(3) Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Rektors hat der Senat. Der Wahlvorschlag kann bis zu 3 Kandidaten enthalten; er ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. Notwendige Fristen legt der Senat im Benehmen mit dem Wahlleiter fest.

(4) Erhält ein für das Amt des Rektors Vorgeschlagener im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konzils, so ist er zum Rektor gewählt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, wird die Entscheidung durch Stichwahl mit einfacher Mehrheit herbeigeführt.

(5) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Prorektoren besitzt der designierte Rektor.

(6) Die Prorektoren werden einzeln mit der Mehrheit der Stimmen gewählt.

(7) Die einmalige Wiederwahl des Rektors bzw. der Prorektoren ist zulässig.

§ 40 Wahl des Leitenden Ärztlichen Direktors, seines Stellvertreters und dessen Stellvertreters

(1) Aktiv Wahlberechtigte sind die Direktoren und Abteilungsleiter der Kliniken und klinischen Institute der Medizinischen Fakultät gemäß §§ 142 und 143 SHG. Die betreffenden Einrichtungen werden durch Beschluß des Fakultätsrates namentlich festgestellt.

(2) Passives Wahlrecht besitzen die Direktoren und Abteilungsleiter von Kliniken und klinischen Instituten der Medizinischen Fakultät, die sich unmittelbar mit der Krankenversorgung befassen. Die betreffenden Einrichtungen werden durch Beschluß des Fakultätsrates namentlich festgestellt.

(3) Das Vorschlagsrecht besitzen alle aktiv Wahlberechtigten, wobei die Zahl der Wahlvorschläge für jedes Amt auf höchstens drei begrenzt ist. Liegen mehr Wahlvorschläge vor, werden in einem vorgeschalteten Wahlgang für jedes Amt die 3 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gefunden, die dann zur Wahl gestellt werden.

(4) Die Wahl des Leitenden Ärztlichen Direktors erfolgt in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bezüglich des Leitenden Ärztlichen Direktors ist § 139 Abs. 3 SHG zu beachten.

(5) Die Wahl der beiden Stellvertreter erfolgt in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gemeinsam in einem gesonderten Wahlgang. Eine Doppelkandidatur ist möglich. Bei Doppelkandidaturen ist die Bewerbung für den Stellvertreter des Leitenden Ärztlichen Direktors vorrangig. Zunächst ist das Wahlergebnis für den Stellvertreter des Leitenden Ärztlichen Direktors festzustellen. Ist ein Kandidat als Stellvertreter des Leitenden Ärztlichen Direktors gewählt worden, werden die bei der Wahl dessen Stellvertreters auf ihn entfallenen Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

§ 41 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlvorstände ermitteln für jede Wahl und ggf. Gruppe

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie
3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.
4. Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7, 8, 10 und 11 stellen sie die Gewählten und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe von § 2 Abs. 7 fest.

(2) Der Leiter der Sitzung gibt bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7, 8 und 10 das vom Wahlvorstand festgestellte vorläufige Wahlergebnis unmittelbar nach dessen Feststellung bekannt.

§ 42 Nachrückverfahren

(1) Das Nachrücken von Vertretern der Mitgliedergruppen im Sitzungsvorstand des Konzils und im Senat regelt sich nach § 18 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 und 7.

(2) Ist die Nachrückliste im Sitzungsvorstand des Konzils erschöpft, findet eine Nachwahl statt

(3) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7, 10 und 11 findet kein Nachrückverfahren statt. Nötigenfalls wird für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode ein Nachfolger bei singgemäßer Anwendung dieser Wahlordnung gewählt.

Fünfter Teil Schlußbestimmungen

§ 43 Fristen

(1) Soweit für das Stellen von Anträgen oder das Einreichen von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist und diese Ordnung nichts anderes festlegt, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab.

(2) Die Fristen nach § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 10, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 sind Ausschlußfristen.

(3) Alle Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage gelten als vorlesungsfrei im Sinne dieser Bestimmung.

§ 44 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Regelungen ihre Rechtskraft, die auf in dieser Ordnung benannte Wahlvorgänge an der Universität Leipzig gerichtet sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 12.03.1996 und nach Anzeige beim Sächsischen Staatministerium für Wissenschaft und Kunst am 15.03.1996.

Leipzig, den 29. März 1996

Der Rektor der Universität

Prof. Dr. C. Weiss